

38. Findet auf ein das Einstehen für einen bestimmten Erfolg enthaltendes Versprechen (Garantieversprechen) die Formvorschrift des § 766 B.G.B. Anwendung?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Juni 1905 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Gl.).
Rep. VI. 531/04.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erhob auf Grund einer vom Beklagten unterzeichneten Verpflichtungserklärung, worin dieser die Haftung für die pünktliche Einlösung dreier von dem damals minderjährigen F. W. ausgestellten Wechselakzepte, darunter eines über 10 000 M., übernommen hatte, Klage auf Bezahlung der Wechselsumme, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von 10 000 M. nebst Zinsen, mit der Begründung, daß der Beklagte laut der erwähnten Verpflichtungserklärung die Haftung für die Einlösung des Wechsels am Verfalltage übernommen habe, der Wechsel aber am Verfalltage vom Wechselschuldner nicht eingelöst worden sei.

Vom Landgericht wurde der Beklagte klagegemäß verurteilt, und die Berufung des Beklagten vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Gericht erster Instanz erachtet die Bürgschaftsschuld des Beklagten auf Grund der schriftlichen Verpflichtungserklärung, und damit infolge der Nichteinlösung des Wechselakzepts den Klageanspruch für begründet. Auch das Berufungsgericht erachtet in zweiter Linie auf Grund dieser schriftlichen Verpflichtungserklärung, unter näherer Feststellung der Vorgänge der Übernahme der Bürg-

schaft, die Bürgschaftsschuld für begründet und diesem Klagegrunde gemäß die erhobene Klage für gerechtfertigt. Es hat aber zunächst aus den Vorgängen bei dem Erwerbe des Wechsels und der Übernahme der Bürgschaft eine Ersazpflicht des Beklagten auf Grund der Bestimmungen der §§ 437, 823 und 252 abgeleitet.

Die Revision macht geltend, die . . . Klage sei ausschließlich auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte in der Urkunde die Haftung, also Bürgschaft, dafür übernommen habe, daß der von F. W. in blanco akzeptierte Wechsel am Verfalltage eingelöst werde. Die Entscheidungsgründe I. Instanz bestätigten diese Auffassung des Klagegrundes. Der Berufungsrichter verlese § 308 B.P.O., wenn er die vom Kläger gar nicht als Klagegrund geltend gemachte Haftung des Beklagten aus § 437 B.G.B. und dessen Schadenersazpflicht aus § 823 B.G.B. wegen arglistiger Täuschung des Klägers der Verurteilung des Beklagten zugrunde lege. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils habe unstreitig der Beklagte die Urkunden Nr. 3 und 5 dem Sch., also nicht dem Kläger, ausgestellt, und zwar im Austausch gegen die von Sch. ausgestellte Verpflichtungserklärung, die im Anfange des Tatbestandes wiedergegeben sei. Mit dieser unstreitigen Entstehung der Urkunde sei es unvereinbar, wenn der Berufungsrichter sage, durch seine schriftliche und mündliche Erklärung habe sich der Beklagte in rechtswirksamer Weise dem Kläger W. gegenüber verpflichtet, dafür einzustehen, daß das Wechselakzept des F. W. am Verfalltage bezahlt werde. Durch diese einem anderen gegenüber und unter ganz anderen Umständen ausgestellte Urkunde sei im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten dem Erfordernisse der Schriftform nicht genügt.

Richtig ist, daß die erhobene Klage auf die Bürgschaftsübernahme gegründet wird. Diese Klagebegründung liegt der mündlichen Verhandlung in der I. Instanz zugrunde und ist auch in der Berufungsinstanz ausschließlich aufrecht erhalten worden.

Das Berufungsgericht unterstellt nun einen Gewährschaftsanspruch aus dem Kaufe des Wechsels nach § 437 B.G.B., und einen alternativen Ersazanspruch wegen des durch betrüglige Täuschung des Klägers diesem zugefügten Schadens. Hinsichtlich der Täuschung stellt das Berufungsgericht fest, daß der Beklagte über die Rechtswirklichkeit des Wechsels den Kläger getäuscht habe. Dieser, übrigens

vom Berufungsgericht selbst nicht weiter entwickelte, Schadensersatzanspruch würde nun darauf beruhen, daß der Beklagte den Kläger über die Rechtswirksamkeit der Wechsel getäuscht und durch diese Irrtumserregung zum Ankauf des Wechsels bestimmt und ihn hierdurch an seinem Vermögen beschädigt habe; die im Tatbestande des Berufungsurteils vorgetragene Bemerkung des Klägers, „Sch. und B. (der Beklagte) hätten gemeinschaftlich den W. getäuscht,“ kann selbstverständlich eine solche Begründung um so weniger ersetzen, als die Darstellung der Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Tatbestande an keiner Stelle entnehmen läßt, daß die ursprüngliche Klagebegründung habe verlassen werden sollen. Steht dem Richter auch die Subsumtion der Thatfachen unter das Gesetz unabhängig von den Ausführungen der Partei frei, so würde die Unterstellung anderer als der wirklich geltend gemachten Ansprüche, also anderer Klagegründe, doch gegen das den Prozeß beherrschende Verhandlungsprinzip verstoßen. Würde der Kläger selbst den Gewährschaftsanspruch aus § 437 B.G.B. und den Schadensersatzanspruch aus § 823 B.G.B. eingeführt haben, so läge zweifellos eine Klageänderung vor, deren Zulässigkeit von der Einwilligung des Gegners bedingt gewesen wäre (§ 527 B.P.D.).

Hiernach fragt es sich, ob die vom Berufungsgericht vom Gesichtspunkte der Bürgschaft aus festgestellten Thatfachen den Klageanspruch zu begründen vermögen. Das Berufungsgericht stellt in dieser Beziehung fest, der Kläger habe erklärt, daß er das Blankowechselakzept nur erwerbe, wenn ihm der Beklagte für die pünktliche Einlösung hafte. Der Beklagte habe daraufhin auf seine, dem Kläger W. ausgehändigte schriftliche Erklärung hingewiesen, seine Unterschrift anerkannt und beigelegt, er werde dem W. doch gut genug für den Wechsel sein, er stehe dafür ein, daß der Wechsel überhaupt gar nicht zum Vorschein komme, er werde schon vor Verfall eingelöst werden.

Würde lediglich eine Bürgschaft im Sinne der §§ 765. 766 B.G.B. in Frage stehen, so würde in Frage kommen, ob die für eine von einem Minderjährigen eingegangene Verbindlichkeit übernommene Bürgschaft überhaupt als rechtswirksam erachtet werden könnte, und ob dem Erfordernisse der Schriftform der Bürgschaftserklärung durch die Aushändigung einer zwar vom Bürgen unter-

zeichneten, den Namen des Gläubigers aber nicht enthaltenden schriftlichen Verpflichtungserklärung Genüge getan wäre.

Fassung und Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung, „der endesunterzeichnete Realitätenbesitzer St. B. übernehme hiermit die Haftung, daß die von F. W. ausgestellten Wechselakzepte zu 10000 M. r. fällig am 25. Mai 1903, am Verfalltag pünktlich eingelöst werden,“ lassen aber im Zusammenhalt mit den Umständen des Erwerbes des Blankoakzeptes und der Übernahme der Haftung erkennen, daß der Beklagte nicht sowohl als Bürge dafür eingestanden ist, daß Fr. W. die von ihm eingegangene Wechselverbindlichkeit erfülle, sondern vielmehr schlechthin nach seiner Erklärung dafür aufkommen sollte und wollte, daß der Wechsel am Verfalltag eingelöst werde, mit anderen Worten, M. die Wechselsumme am Verfalltage erhalte. Das Einstehen für einen bestimmten Erfolg enthält aber eine selbständige Haftungsübernahme, somit einen Garantievertrag, der wegen seiner Selbständigkeit unter die allgemeinen Grundsätze über Verträge fällt und daher der Schriftform nicht unterworfen ist.

Vgl. Blanck, Bürgerl. Gesetzbuch § 765 S. 509 III; Goldmann u. Lilienthal, Bürgerl. Gesetzbuch S. 811 Anm. 2, u. a. m.

Die festgestellten Tatsachen begründen den Tatbestand eines solchen rechtswirksamen Übereinkommens; die schriftliche Erklärung ist ausreichend durch die mündliche erläutert.“ . . .